



Bezirk Mittelfranken

Sozialreferat

Hilfe zur Pflege

Infobroschüre



ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
Aufgaben der Sozialhilfe.....	3
Nachrang der Sozialhilfe.....	3
Leistungen der Grundsicherung	3
Einsetzen der Sozialhilfe	4
Zuständigkeit	5
EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN DES ANTRAGSTELLERS	5
Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?.....	5
Was gehört nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften?	5
Was ist vom Einkommen abzusetzen?.....	5
Einkommensgrenzen (Freigrenzen)	5
Kostenbeitrag aus Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII)	6
Kostenbeitrag aus Einkommen unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII)	6
EINSATZ DES VERMÖGENS (§ 90 SGB XII)	7
Vermögensfreibetrag:	7
Darlehensweise Hilfestellung (§ 91 SGB XII).....	7
LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG:	8
Vollstationäre Pflege:.....	8
Kurzzeitpflege:	8
Antragstellung:.....	8
FORDERUNG VON SONSTIGEN ANSPRÜCHEN:	9
Übergabeverträgen:.....	9
Schenkungen:.....	9
INANSPRUCHNAHME UNTERHALTSPFLICHTIGER	10
aus Einkommen:	10
Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen:	11
Vermögensfreigrenze für unterhaltspflichtige Kinder:	11
ERGÄNZENDE HINWEISE	13
Blindengeld nach dem Bayer. Blindengeldgesetz	13
Kriegsopferfürsorge	13
WEITERE INFORMATIONEN:	13
MERKBLATT	14

Allgemeine Grundsätze

Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 1 SGB XII).

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 2 SGB XII).

Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger, bleiben unberührt.

Zu den Trägern anderer Sozialleistungen zählen u. a. Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Pflegekassen, landw. Alterskassen.

Zu den vorrangig Verpflichteten zählen neben den Unterhaltspflichtigen auch vertraglich Verpflichtete, Beschenkte usw.

Daraus ergibt sich, dass für die Gewährung von Sozialhilfe drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhalts- u. andere Ansprüche

Alleinstehende Leistungsberechtigte haben bei dauernder Aufnahme in einem Alten- bzw. Pflegeheim ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.

Auch hilfeschuchende Ehepaare, die beide in ein Alten- bzw. Pflegeheim gehen, haben ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.

Der Träger der Sozialhilfe gewährt den Leistungsberechtigten einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) in Höhe von 27 v.H. des Eckregelsatzes (94,77 €) monatlich. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Bekleidung.

Sofern bei Ehepaaren nur ein Ehegatte in dem Pflegeheim aufgenommen wird, wird dem nicht heimversorgten Ehegatten aus dem Familieneinkommen ein ausreichender Anteil zur Bestreitung des Lebensunterhaltes belassen.

Von Dritten (z.B. vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltspflichtigen) kann der Sozialhilfeträger maximal den Nettoaufwand (einmalig oder laufend) verlangen.

Leistungen der Grundsicherung

Ab 01.01.2005 ist das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung (GSiG) im Alter und bei Erwerbsminderung im Sozialgesetzbuch Teil XII integriert.

Der Bezirk Mittelfranken ist für alle Antragsberechtigten zuständig, die von ihm im Rahmen der Sozialhilfe Leistungen der vollstationären Hilfe erhalten. Dies bedeutet, dass der Bezirk Mittelfranken bei Übernahme der Heimkosten im Rahmen der Sozialhilfe auch über die Leistungen der Grundsicherung entscheidet. Diese Leistungen sind ebenfalls in voller Höhe zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Wichtig ist: Grundsicherung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Sozialhilfe gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Leistungen der Grundsicherung. Ein gesonderter Antrag muss deshalb bei Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim nicht gestellt werden. Bei Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe wird von den Sachbearbeitern gleichzeitig geprüft, ob Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in voller Höhe zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Aus diesem Grund werden die Leistungen der Grundsicherung intern verrechnet; die Höhe der Heimkosten bzw. die Höhe des Barbetrages wird dadurch nicht beeinflusst. Für die Leistungsberechtigten, die Sozialhilfe erhalten, ergeben sich deshalb weder finanzielle Vor- noch Nachteile.

Unberücksichtigt bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000,00 € liegt.

Antragsberechtigt sind:

- Personen, die das 65 Lebensjahr vollendet haben oder
- Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer erwerbsgemindert sind.

Berechnungsbeispiel Grundsicherung bei vollstationärer Unterbringung

Maßgeblicher Regelsatz:	281,00 €
+ Miete und Heizung (pauschaliert)*	310,00 €
+ Mehrbedarf, sofern Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ vorhanden ist	
+ Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung	
Bedarf insgesamt:	591,00 €

**) als Miete gelten nicht die Heimkosten, sondern die Durchschnittsmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des Bezirks Mittelfranken.*

Auf den so ermittelten Bedarf wird das eigene Einkommen und Vermögen angerechnet. Liegt das Einkommen unter diesem Bedarf, werden Leistungen der Grundsicherung bewilligt.

Für den restlichen ungedeckten Sozialhilfeaufwand, der durch die Grundsicherungsleistungen nicht abgedeckt ist und der vom Bezirk Mittelfranken weiterhin im Rahmen der Sozialhilfe getragen wird, besteht aber die Unterhaltsverpflichtung weiter.

Beispiel:

Heimbewohnerin ist verwitwet, hat als Einkommen nur die Witwenrente in Höhe von netto 360,46 € monatlich (keine eigene Altersrente) und ist in Pflegestufe II eingestuft. Die Heimkosten betragen incl. Barbetrag monatlich 2.619,50 €. Der unterhaltspflichtige Sohn wird aufgrund seines Einkommens und Vermögens zum Unterhalt herangezogen.

	<i>mit Grundsicherung</i>
Heimkosten mtl.	2.619,50 €
abzügl. Pflegeversicherungsleistung der Stufe II	1.279,00 €
abzügl. Witwenrente	360,46 €
gewährte Sozialhilfe, weil durch eigenes EK nicht gedeckt:	980,04 €
davon Anspruch auf Grundsicherung (591 € Bedarf ./.. Rente 360,48 €)	230,52 €
vom Sohn maximal zu fordernder Unterhalt monatlich:	749,52 €
(Sozialhilfe 980,04 € abzüglich Grundsicherung 230,52 €)	

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt mit dem Zeitpunkt ein, an dem dem Träger der Sozialhilfe der Hilfebedarf bekannt wird.

Hierzu genügt z.B. formlose Mitteilung per Fax, E-Mail usw. Ein vollständiger Antrag muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

Bei telefonischer Bekanntgabe des Hilfebedarfs, kann der Vordruck bei uns angefordert werden.

Zuständigkeit

Für die Gewährung von Hilfe in Alten- und Pflegeheimen im Bereich Mittelfranken ist die Zuständigkeit des Bezirks Mittelfranken gegeben.

Der Antrag kann aber auch über die jeweilige Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder die Sozialverwaltung der Landratsämter gestellt werden, diese reichen die Anträge an den Bezirk Mittelfranken weiter.

Einsatz von Einkommen und Vermögen des Antragstellers

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des absoluten Nachrangs der Sozialhilfe, muss der Sozialhilfeträger immer dann leisten, wenn nach dem Einsatz des eigenen Einkommens oder des eigenen Vermögens und den Mitteln aus sonstigen Ansprüchen (Pflegekasse, Unterhaltspflichtige, vertraglich Verpflichtete) noch ein ungedeckter Bedarf übrig bleibt.

Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Der Begriff des Einkommens im Sinne des Sozialhilferechts deckt sich nicht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen.

Zum Einkommen i. S. dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur mit Ausnahme einzelner Einkünfte.

Was gehört nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften?

- *Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII*
- *Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz*
- *Die in § 292 Abs. 2 u. 4 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Teile der Kriegsschadensrente*
- *Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921*
- *Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.*

• Was ist vom Einkommen abzusetzen?

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen anzuerkennen und angemessen sind,
- der Solidaritätszuschlag,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten).

Damit wird deutlich, dass grundsätzlich nur ein bereinigtes Einkommen = Nettoeinkommen heranzuziehen ist.

Einkommensgrenzen (Freigrenzen)

Für den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung wird der Einsatz des eigenen Einkommens gefordert, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus soll die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit (mindestens 6 Monate) der Betreuung in einer Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

Dies bedeutet, dass ein alleinstehender Antragsteller bei dauernder Aufnahme in einer Einrichtung immer sein gesamtes Einkommen einzusetzen hat.

Bei den Hilfen ab dem 5. Kapitel, - hierzu zählt mit Kapitel 7 auch die Hilfe zur Pflege – mutet das Gesetz einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs dann zu, wenn die Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII überschritten wird.

Diese setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- Grundbetrag in Höhe von 702 €,
- ein Familienzuschlag in Höhe von 246 € für den Ehegatten und alle von dem Antragsteller überwiegend unterhaltenen Personen (z.B. mj. Kinder),
- zuzüglich die angemessenen Kosten der Unterkunft (z.B. Miete, Hauslasten).

Kostenbeitrag aus Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII)

Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen des Antragstellers ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Bei Aufnahme eines Alleinstehenden wird in der Regel das gesamte Einkommen über der Einkommensgrenze gefordert.

Wenn ein Familienzuschlag angesetzt ist, kann der Einsatz in angemessenem Umfang gefordert werden, das sind in der Regel 50 bis 70 v.H.

Kostenbeitrag aus Einkommen unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII)

Erhalten Personen, die keinen anderen (z.B. Ehegatten) überwiegend unterhalten, Hilfe in einer Einrichtung, wird ihr Einkommen aufgrund der Bestimmungen des § 88 SGB XII, auch wenn es unter der Einkommensgrenze liegt, in der Regel voll beansprucht.

Bei Ehepaaren, bei denen nur ein Ehegatte der Aufnahme in einer Einrichtung bedarf, wird i. d. Regel - sofern die gesetzlichen Vorgaben nach § 88 SGB XII erfüllt sind die Aufbringung der Mittel bis zur Einkommensgrenze verlangt, sofern eine Person auf voraussichtlich längere Zeit (mindestens 6 Monate) der Betreuung in einer Einrichtung bedarf und solange nicht ein anderer von ihr überwiegend unterhalten wird.

Beispiele:

1. Altersrente Ehemann 1800 €, Ehefrau 700 €, Miete mtl. 400 €,

Aufwendungsersatz:	1.205,30 €
Ehegatte verbleibt:	1.294,70 €

2. Altersrente Ehemann 1000 €, Ehefrau 800 €, Miete mtl. 400 €

Aufwendungsersatz insgesamt:	769,56 €
Ehegatte verbleibt:	1.030,44 €

3. Altersrente Ehemann 1000 €, Ehefrau 350 €, Miete mtl. 400 €

Aufwendungsersatz insgesamt:	483,29 €
Ehegatte verbleibt:	866,71 €
über Grundsicherungsanspruch	115,71 €

Einsatz des Vermögens (§ 90 SGB XII)

Einzusetzen ist das gesamte, verwertbare Vermögen des Antragstellers bzw. bei Ehepaaren, deren gesamtes verwertbares Vermögen wie z.B.

- Guthaben aus Spar- u. Bausparverträgen
- Rückkaufswerte aus Lebens- bzw. Sterbeversicherungen
- Aktien, Immobilien, Sachwerte (Schmuck, Kunstwerke, Münzsammlungen usw.)

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind die Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung der Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben (das sog. Schonvermögen).

Vermögensfreibetrag:

bei Alleinstehenden	2.600 €
bei Ehepaaren	3.214 €
zuzüglich für jede weitere überwiegend unterhaltene Person	256 €.

Zu dem Schonvermögen zählt:

Das **angemessene Hausgrundstück**, das von dem Antragsteller oder dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten ganz oder teilweise bewohnt wird. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z.B. blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße usw.

Wichtig: Der Schutz des angemessenen Hausgrundstücks entfällt mit dem Tod des Leistungsberechtigten. Über den Kostenersatz nach § 102 SGB XII wird hier aus dem Nachlass des Leistungsberechtigten der Ersatz von den Erben gefordert, sofern der Nachlass die Freigrenze von 2106 € übersteigt.

Das Vermögen über der Freigrenze ist zunächst einzusetzen, bevor Sozialhilfe gewährt werden kann.

Darlehensweise Hilfestellung (§ 91 SGB XII)

Ist Vermögen vorhanden und grundsätzlich einzusetzen, jedoch die sofortige Verwertung nicht möglich, so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das Darlehen nicht auf dem freien Kapitalmarkt beschafft werden kann.

Das Darlehen ist immer abzusichern, z.B. durch Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Sozialhilfeträgers, Abtretung von Lebensversicherungen, Verpfändungserklärungen u.ä.

Leistungen der Pflegeversicherung:

Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen, wenn Personen wegen einer Krankheit oder Behinderung einen erheblichen Hilfebedarf bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität (mindestens 45 Minuten) sowie zusätzlich hauswirtschaftlicher Versorgung für voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr haben und täglich insgesamt mindestens 90 Minuten Pflege benötigen. Bei geringerer Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch gegen die Pflegekasse.

Entscheidend für die Höhe der Leistungen der stationären Pflege ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pflegestufe. Die Begutachtung und Einstufung erfolgt im Auftrag der Pflegekasse von dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Vollstationäre Pflege:

Die Leistungen der Pflegekasse für die vollstationäre Pflege betragen derzeit:

- *In der Pflegestufe I monatlich 1023 €*
- *In der Pflegestufe II monatlich 1279 €*
- *In der Pflegestufe III monatlich 1470 €.*

Kurzzeitpflege:

Diese kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen der Kurzzeitpflege werden pro Kalenderjahr für längstens vier Wochen und bis zu höchstens 1470 € gewährt.

Antragstellung:

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden grundsätzlich nur auf Antrag und erst ab Antragstellung gewährt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Der Antrag ist von dem Leistungsberechtigten bzw. seinem Bevollmächtigten/Betreuer bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen.

Forderung von sonstigen Ansprüchen:

Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gem. § 93 SGB XII maximal bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten.

Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachrangs der Sozialhilfe und bietet dem Träger der Sozialhilfe ein rechtliches Instrumentarium, um durch Eintritt in die Gläubigerposition den vom Gesetz gewollten Vorrang der Verpflichtungen anderer, die dem Leistungsberechtigten die erforderliche Hilfe hätten gewähren können, nachträglich wiederherzustellen.

Am häufigsten findet diese Vorschrift Anwendung im Zusammenhang mit:

Übergabeverträgen :

Mit Übergabeverträgen steht häufig ein so genannter Leibgedingsvertrag (Altenteils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, wonach der Übergeber Anspruch auf Versorgungsleistungen (z.B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente) gegenüber dem Übernehmer hat.

Muss der Leibgedingsberechtigte aus besonderen Gründen (z.B. Heimpflegebedürftigkeit) das Grundstück auf Dauer verlassen, so hat ihm der Verpflichtete für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der vereinbarten Leistungen eine **Geldrente** (Abgeltungsbetrag) zu zahlen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht (Art. 18 ABGB).

Diesen Anspruch leitet der Sozialhilfeträger regelmäßig gem. § 93 SGB XII auf sich über.

Bei der Ermittlung des Abgeltungsbetrages spielen mehrere Faktoren eine Rolle, deshalb wird im Regelfall erst nach eingehender Anhörung des Verpflichteten (§ 24 SGB X) ein Abgeltungsbetrag festgesetzt.

In der Regel sind dies beim Bezirk Mittelfranken:

- für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung von „Wart und Pflege“ die Hälfte des häuslichen Pflegegeldes der Pflegestufe I, also 108 € monatlich,
- für die Freistellung von der Gewährung des Wohnrechtes der ortsübliche Mietwert und
- für die Freistellung von der Verköstigung der Anteil für Nahrung und Getränke (=36,95%) aus dem Eckregelsatz (351 €), also 130 € monatlich

Hatte der Leistungsberechtigte bereits **vor** der Gewährung von Sozialhilfe Ansprüche gegen den Übernehmer und wurden diese Leistungen nicht erbracht, so kann der Sozialhilfeträger auch für diese nicht erbrachten Leistungen in der Vergangenheit zur Herstellung des absoluten Nachrangs der Sozialhilfe den Anspruch auf den Abgeltungsbetrag auf sich überleiten und die Abgeltung fordern, soweit diese Ansprüche nicht verjährt sind.

Diese und sonstige vertragliche Ansprüche gehen Schenkungsrückforderungsansprüchen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor.

Schenkungen :

Hat der Leistungsberechtigte **früher** Vermögenswerte (z.B. Haus, Sparvermögen u. dgl.) verschenkt und ist er **innerhalb von 10 Jahren** ab Schenkung bedürftig geworden (z.B. durch Aufnahme in ein Pflegeheim), hat er gem. § 528 Abs. 1 BGB gegen den Beschenkten einen Anspruch auf Rückforderung in Höhe des zur Deckung seines Bedarfes erforderlichen Teiles der Schenkung.

Sofern der Schenker nicht in der Lage ist, den Anspruch rechtzeitig geltend zu machen bzw. die Ansprüche durchzusetzen, kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch auf sich überleiten

und zur Durchsetzung des absoluten Nachrangs der Sozialhilfe von dem Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge fordern.

Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

aus Einkommen:

Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, **nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch**, so geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 SGB XII).

Die Unterhaltspflichtigen, deren nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sind gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet.

Auch Dritte, wie z.B. der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und die Finanzbehörden (§ 21 Abs. 4 SGB X) sind auskunftspflichtig.

Neben den Ehegatten (auch geschiedene oder getrennt lebende) werden nur Verwandte 1. Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen.

Dem Unterhaltspflichtigen und seiner Familie wird ein zu einer angemessenen Lebensführung ausreichender Eigenbedarf zugestanden. Anspruchsgrundlage stellt das Familienrecht des BGB dar. Als Berechnungsgrundlage dienen die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL).

Bei mehreren unterhaltspflichtigen Kindern sind diese anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit heranzuziehen (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB).

Berechnungsbeispiel:

Ein Alleinstehender wird in einem Heim aufgenommen. Die Heimkosten betragen monatlich 1500 €, der Leistungsberechtigte verfügt über eine monatliche Rente von 600 €, er ist nicht pflegebedürftig und erhält deshalb keine Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Die Leistungen der Grundsicherung betragen 591,00 €, da die Rente höher ist als der Anspruch auf Grundsicherung, wird keine Grundsicherung gewährt.

Der unterhaltspflichtige Sohn ist verheiratet und Alleinverdiener. Sein Einkommen beläuft sich auf monatlich 2700 € netto, die Werbungskosten betragen monatlich 50 €, für Versicherungen sind monatlich 80 € zu begleichen, die Kaltmiete incl. Nebenkosten beträgt 720 €, die Heizungspauschale monatlich 50 €.

Zuerst prüft der Sozialhilfeträger in welchem Umfang der Leistungsberechtigte selbst zur Deckung der Heimkosten beitragen kann.

Hier ist die gesamte Rente zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt die nicht gedeckten Heimkosten und gewährt gleichzeitig einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 94,77 € (§ 35 Abs. 2 SGB XII).

Nettoeinkommen	€ 2700,00
Abzügl. Pauschale 5% für berufsbedingte Aufwendungen	€ 135,00
	€ 2565,00
<i>Eigenbedarf nach BGB</i>	
Für de Unterhaltspflichtigen	€ 1400,00
Für die Ehefrau	€ 1100,00
Eigenbedarf insgesamt:	€ 2500,00
Über dem Eigenbedarf liegendes Einkommen	€ 65,00
Unterhaltsbeitrag hieraus 50 v.H.	€ 32,50

Der Unterhaltspflichtige kann in Höhe von mtl. 32,50 € in Anspruch genommen werden.

Mit dem Eigenbedarf von 2500 € sind Unterkunftskosten bis zu 800 € abgegolten.

Hätte der Unterhaltspflichtige noch ihm gegenüber unterhaltsberechtignte Kinder, würde sich der errechnete Eigenbedarf um den Unterhaltsbedarf der Kinder erhöhen. Der Bedarf für ein Kind wird nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes anhand von Tabellen ermittelt. Möglicherweise könnte dann kein Unterhaltsbeitrag für den Angehörigen im Heim gefordert werden.

Hätte die Ehefrau eigenes Einkommen, so würde der ihr zugerechnete Bedarf von 1100 € um ihr Einkommen gekürzt, auch das hat Auswirkungen auf die Höhe des Unterhaltsbetrages.

Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen:

Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Vermögensformen (§ 90 Abs. 2 SGB XII). Dabei wird bei der Feststellung der Höhe des Vermögens auf die Einbeziehung des Verkehrswertes eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung verzichtet, sofern diese Immobilie von dem Unterhaltspflichtigen selbst bewohnt wird. Jede weitere Immobilie stellt aber verwertbares Vermögen dar. Dies gilt auch bei Miteigentum des Unterhaltspflichtigen an einer oder mehrerer Immobilien.

Beispiel:

Der Unterhaltspflichtige ist je zur Hälfte Miteigentümer an zwei Eigentumswohnungen. Seine beiden Miteigentumsanteile dürfen bei der Beurteilung des einzusetzenden Vermögens nicht zusammengerechnet werden mit dem Ergebnis, dass der Unterhaltspflichtige rechnerisch nur Eigentümer einer Wohnung ist und dadurch beide Immobilien geschütztes Vermögen darstellen.

Geschützt ist nur die selbstbewohnte Immobilie. Die weitere Immobilie stellt in Höhe des halben Anteils des Pflichtigen verwertbares Vermögen dar.

Vermögensfreigrenze für unterhaltspflichtige Kinder:

Unterhaltspflichtiger mit selbstbewohnter Immobilie,	€ 35.000,00
Sofern keine Immobilie vorhanden u. geschützt ist,	€ 75.000,00

Dieser Freibetrag kann sich individuell bedingt erhöhen. Die Gründe hierfür sind anzugeben und werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung berücksichtigt.

Von dem die Freigrenze übersteigenden Vermögen werden nach den derzeitigen Richtlinien 100 v.H. in Anspruch genommen.

Beispiel 1:

<i>Alleinstehender Unterhaltspflichtiger mit selbstbewohnter ETW (Verkehrswert 80.000 € geschützt)</i>	
<i>zuzüglich Wertpapiere, Sparbrief insgesamt</i>	40.000 €
<i>abzüglich Freigrenze</i>	35.000 €
<i>Vermögen über der Freigrenze</i>	5.000 €
<i>davon einzusetzen</i>	5.000 €

Beispiel 2:

<i>Unterhaltspflichtiger verheiratet, Ehepaar lebt in Mietwohnung gemeinsames Vermögen, Aktien, Wertpapiere, Sparguthaben, Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen insgesamt</i>	
	120.000 €
<i>½ Anteil des Unterhaltspflichtigen</i>	60.000 €
<i>Vermögensfreigrenze</i>	75.000 €
<i>Einzusetzendes Vermögen</i>	0 €

Beispiel 3:

<i>Unterhaltspflichtiger verheiratet, Ehepaar bewohnt Einfamilienhaus (Verkehrswert 150.000 € = geschützt).</i>	
<i>Daneben ist eine ETW vorhanden, die dem Ehepaar gemeinsam gehört und die vermietet ist. Diese ETW ist noch nicht vollständig abbezahlt, Verkehrswert 120.000 €, ./.. Schulden 20.000 € ergibt</i>	
	100.000 €
<i>Zuzüglich Sparguthaben gemeinsam</i>	10.000 €
<i>Zu bewertendes Vermögen</i>	110.000 €
<i>½ Anteil für Unterhaltspflichtigen</i>	55.000 €
<i>Abzüglich Vermögensfreigrenze</i>	35.000 €
<i>Ergibt einzusetzendes Vermögen</i>	20.000 €

Ist z.B. bei den Heimkosten nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung und den Renten des Heimbewohners noch ein Betrag von monatlich 300 € ungedeckt, wäre von dem Unterhaltspflichtigen als Unterhaltsbeitrag monatlich aus seinem einzusetzenden Vermögen ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 300 € solange zu fordern, bis der errechnete Vermögenseinsatz erreicht ist.

Ergänzende Hinweise

Blindengeld nach dem Bayer. Blindengeldgesetz

Blinden Mitbürgern gewähren die Ämter für Versorgung und Familienförderung im Auftrag des Freistaates Bayern Blindengeld, dieses Blindengeld ist niedriger als die Blindenhilfe nach dem SGB XII.

Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt 594,63 € monatlich. Auf Antrag gewährt der überörtliche Träger der Sozialhilfe – sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – den Differenzbetrag zwischen dem Blindengeld nach dem Bayer. Blindengeldgesetz und der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe erfolgt, wird das Blindengeld i.d.R. um 50 v.H. gekürzt. Das Blindengeld bleibt sozialhilferechtlich anrechnungsfrei, daneben wird jedoch kein Barbetrag (Taschengeld) gewährt (§. 72 Abs. 3 u. 4 SGB XII).

Kriegsopferfürsorge

Kriegsbeschädigte, behinderte Hinterbliebene (Witwen, Waisen, Eltern) und behinderte Familienmitglieder, die von dem Beschädigten überwiegend unterhalten wurden bzw. werden, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kriegsopferfürsorge.

Der Bezirk Mittelfranken ist als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge für folgende Hilfen zuständig:

1. Stationäre Hilfe zur Pflege (einschließlich Kurzzeitpflege)
Eingliederungshilfe für Behinderte
2. Hilfe zur Beschaffung eines KFZ, Betriebskostenpauschale

Die vorstehenden Leistungen werden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

Weitere Informationen:

Die Mitarbeiter/innen des Sozialreferates stehen Ihnen unter der nachfolgend genannten Anschrift für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Bezirk Mittelfranken Sozialreferat Danziger Str. 5 / Rettistr. 54-56 91522 Ansbach	Telefon	0981/ 4664 – 0 (Vermittlung)
	Telefax	0981 / 4664-2599
	E-Mail:	poststelle@bezirk-mittelfranken.de

Merkblatt

Auch wenn Sozialhilfe grundsätzlich nicht von einer formellen Antragstellung abhängig ist, kann die Sozialhilfeverwaltung nicht auf den Sozialhilfeantrag verzichten. Das Formular enthält alle zur Bewertung und ggf. auch Bewilligung notwendigen Fragen und verkürzt durch deren Beantwortung die Bearbeitungszeit erheblich.

Zugleich müssen die im Antrag gemachten Angaben durch die Unterschrift rechtsverbindlich bestätigt werden. Wer Sozialhilfe beantragt, hat die Verpflichtung zur Angabe aller Tatsachen, die für die Bearbeitung relevant sind.

Welche Unterlagen sind vorzulegen, wenn die Heimkosten in einem Altenheim oder Pflegeheim nicht selbst bezahlt werden können und beim Bezirk Mittelfranken Antrag auf Kostenübernahme gestellt wird?

1. Vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantrag (Vordruck erhältlich beim Bezirk Mittelfranken, bei jeder Sozialhilfeverwaltung einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises).
2. Die Kontoauszüge der letzten 3 bzw. 6 Monate (in Kopie) oder im Original zur Einsichtnahme, Bildschirmausdrucke genügen nicht, da hier i.d.R. die Kontostände nicht ersichtlich sind.
3. Vollständige Kopien aller Sparbücher der letzten 10 Jahre vor Antragstellung. Soweit Sparbücher aufgelöst wurden, sind die Nachweise bei der kontoführenden Bank anzufordern.
4. Vollständige Nachweise über sonstiges Vermögen wie z.B. Sparbriefe, Wertpapiere etc. sowie die Rückkaufswerte incl. Gewinnanteile für bestehende Lebens- bzw. Sterbeversicherungen (auch beitragsfreie).
5. Angaben über die Krankenversicherung mit vollständiger Anschrift der zuständigen Geschäftsstelle.
6. Sofern Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (für Hilfesuchenden, Ehegatten oder bei Minderjährigen der Eltern) besteht oder bestand, ist dies mitzuteilen.
7. Vollständige Anschriften aller Kinder, der früheren Ehegatten und der Eltern.
8. Sofern eine Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden wurde, ist das Scheidungsurteil in Kopie sowie Unterhaltstitel in Kopie vorzulegen.
9. Bei Rentenanspruch ist die letzte Rentenanpassungsmitteilung vorzulegen. Sofern Firmenrente bezogen wird, ist die letzte Mitteilung über die Höhe sowie die genaue Anschrift der Zahlstelle vorzulegen. Dies gilt auch bei Versorgungsbezügen o.ä.
10. Sofern Ansprüche aus einem Vertrag (Übergabevertrag, Überlassungsvertrag, Erbauseinandersetzungsvertrag, Versorgungsvertrag, Kauf- oder Schenkungsvertrag) bestehen, ist der entsprechende Vertrag vollständig entweder im Original zur Einsichtnahme oder in Kopie vorzulegen.
11. Sofern noch Grundvermögen vorhanden ist, ist ein Grundbuchauszug vorzulegen.
12. Sofern der Antragsteller oder sein Ehegatte Leistungen vom Arbeitsamt, vom Grundsicherungsamt oder der Krankenkasse bezieht, ist die letzte Festsetzung vorzulegen.
13. Die genauen Aufenthaltsverhältnisse vor Heimaufnahme sind mitzuteilen.
14. Sofern Betreuung besteht, benötigen wir eine Kopie des Betreuerausweises. Sofern ein Angehöriger bevollmächtigt wurde, ist eine Kopie der Vollmacht vorzulegen.
15. Wenn Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen wurde, ist eine Kopie vorzulegen.

16. Ist der Hilfesuchende oder sein Ehegatte kriegsbeschädigt? In diesem Falle benötigen wir den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes in Kopie.

Mitzuteilen ist, wenn der Ehegatte oder ein früherer Ehegatte vermisst oder an Kriegsleiden verstorben ist, bzw. wenn eines der Kinder gefallen, vermisst oder am Kriegsleiden verstorben ist.

17. Sofern ein Schwerbehindertenausweis vorhanden ist, wäre dieser in Kopie vorzulegen. Sollte noch kein Ausweis vorhanden sein, wäre die Ausstellung bei dem zuständigen Amt für Versorgung und Familienförderung zu beantragen, falls Gehbehinderung vorliegt, ist auch das Merkzeichen "G" zu beantragen.
18. Sofern bei Ehepaaren nur ein Partner im Heim versorgt wird, ist für den zuhause verbleibenden Ehepartner nachzuweisen welche Kosten für Unterkunft, Heizung, Strom u. evtl. Versicherungen entstehen.
19. Falls die Aufnahme in der Pflegeabteilung eines Heimes erfolgt, ist der Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung vorzulegen. sollte noch keine Einstufung erfolgt sein, wäre diese unverzüglich bei der Pflegekasse zu beantragen.
20. Falls die Aufnahme im Rüstigenbereich vorgesehen ist, wäre evtl. anhand eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, dass die selbständige Haushaltsführung nicht mehr möglich ist und deshalb Aufnahme in einem Heim erforderlich wird.